

Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck

Satzung

§1

Ziel und Zweck

Die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck ist ein freiwilliger Zusammenschluss (Arbeitsgemeinschaft) aller Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen, die in der Samtgemeinde Fredenbeck regelmäßig Kinder- und Jugendarbeit betreiben.

Ziel der Samtgemeindejugendkonferenz ist es, organisationsübergreifend die Lebens- und Freizeitbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Samtgemeinde Fredenbeck zu verbessern.

Zum Aufgabenbereich der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Information über und Koordination örtliche/r Angebote für Kinder und Jugendliche
2. Kooperation bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte (Ferienspaßaktionen, Eröffnungsfest, Fortbildungen usw.)
3. Koordination der Ferienspaßaktionen
4. Ausbau und Erhaltung der bestehenden Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
5. Jugendliche für kommunalpolitische Themen interessieren und aktivieren
6. Auseinandersetzung mit der regionalen und örtlichen Situation von Kindern und Jugendlichen

Die Samtgemeindejugendkonferenz versteht sich auch als Vertreter der Interessen von nicht organisierten Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern.

Sie ist unabhängig von politischen und kommunalen Gremien.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied in der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck können werden:

Organisationen, Institutionen, Vereine und Initiativen, die

- a. die Satzung anerkennen und damit ihren Willen bekunden, aktiv in der Samtgemeindejugendkonferenz mitzuarbeiten, und
- b. nach Antragstellung, Beratung und Beschluss der Samtgemeindejugendkonferenz als Mitglied aufgenommen werden.

§ 3 Zusammensetzung

Der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck gehören im Einzelnen an:

- Je ein/e Vertreter/in der mit Kinder- und/oder Jugendarbeit befassten Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen aus dem Einzugsbereich der politischen Samtgemeinde Fredenbeck, wenn sie auf Antrag Mitglied der Samtgemeindejugendkonferenz sind (stimmberechtigt)
- Je ein/e Vertreter/in des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz (stimmberechtigt)
- Die Schulen, mit je einem/r Lehrer- und Schülervorteiler/in und der Elternvertreter/in
(stimmberechtigt)
- Die Kindergärten, mit je einem/ einer Vertreter/in der Erziehenden und der Elternvertreter/in
(stimmberechtigt)
- Je eine/n jugendliche/n gewählte/n Vertreter/in des örtlichen Jugendzentrums und der Jugendräume (stimmberechtigt)
- Die Jugendpflege, falls nicht vorhanden, ein/e Vertreter/in der Gemeindeverwaltung (beratend)
- Jeweils ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes Stade und der Kreisjugendpflege (beratend)
- Der/die Schulsozialarbeiter/in (beratend)
- Nichtorganisierte aktive Personen und interessierte Personen als Gäste (beratend)

Die jeweiligen stimmberechtigten Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden von den Mitgliederorganisationen benannt und namentlich den Sprecher/innen der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck mitgeteilt.

Die Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck werden in einer Mitgliederliste geführt. Die Sprecher/innen verwalten die Mitgliederliste und aktualisieren sie bei Bedarf

§ 4 Innenverhältnis und Außenvertretung

Die Leitung der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck wird vom Jugendkonferenzsprecher-rat wahrgenommen. Die Samtgemeindejugendkonferenz wählt insgesamt mindestens 2 Sprecher/innen und eine/n Kassenwart/in. Sie übernehmen die Außenvertretung der Samtgemeindejugendkonferenz und die Themen- und Terminkoordination in Absprache mit der Jugendpflege.

Der Kassenwart/in verwaltet die Finanzen der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck.

Die Sprecher/in der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck sowie der Kassenwart werden zeitversetzt für den Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern der Jugendkonferenz gewählt:

- Der/Die 1. Sprecher/in in den geraden Kalenderjahren
- Der/Die 2. Sprecher/in und der/die Kassenwart/in in ungeraden Kalenderjahren

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie nehmen gleichberechtigt die Aufgaben wahr.

Stimmberechtigte/r Sprecher/in der Samtgemeindejugendkonferenz kann auch eine interessierte Person werden, die nicht als Delegierte einer Mitgliedsorganisation benannt ist, sofern sie die Satzung anerkennen.

Den gewählten Sprechern steht die Jugendpflege unterstützend zur Seite.

§ 5 Verwaltung der Finanzen

Die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck ist autonom in der Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder. Sie gibt sich eigene Richtlinien zur Vergabe der Gelder zur Förderung der Jugendarbeit, die sich an den Förderrichtlinien des Landkreises inhaltlich orientieren.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Kassenwart.

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Rechnungen/ Belege von einer der Sprecher/innen gegengezeichnet sind.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfer/innen dem gewählten Kassenprüfer und der Kreisjugendpflege (KJP) oder dem Kreisjugendring (KJR) mindestens einmal im Jahr geprüft.

Die Kassenprüfer/innen berichten mindestens einmal im Jahr über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck beschließt nach dem Kassenprüfungsbericht über die Entlastung der Sprecher/innen und der Kassenwart.

§ 6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Samtgemeindejugendkonferenz haben für deren Mitglieder verbindlichen Charakter. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der Sitzungsteilnehmer.

Beschlussfähig ist die Samtgemeindejugendkonferenz nach ordnungsgemäßer Ladung und Bekanntgabe der Beschlussthemen in der Einladung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter, mindestens aber 5 stimmberechtigten Vertretern.

Jede Organisation, die Mitglied der Jugendkonferenz ist, hat ein Stimmrecht. Ist jedoch mindestens einer der Vertreter/innen der Organisation ein/e Jugendliche/r (bis 18 Jahre), so sind ein Abgesandter und ein Jugendlicher stimmberechtigt.

Änderungen der Satzung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz zulässig. Eine schriftliche Abstimmung ist in diesem Fall möglich.

Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von der Samtgemeindejugendkonferenz zu genehmigen ist.

Die Protokolle sind an alle Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz zu versenden.

Die Protokollführung übernimmt die Jugendpflege. Sie / er spricht in Absprache mit den Samtgemeindejugendkonferenzsprechern die Einladungen zur Samtgemeindejugendkonferenz schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung aus. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck endet durch Austritt. Der Austritt der Organisation, des Vereins, der Institution und der Initiative muss schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz beschlossen werden. Ausschlussgründe können Missbrauch der Mitgliedschaft sein oder sich mehr als 2 Jahre nicht mehr aktiv an der Samtgemeindejugendkonferenz beteiligt zu haben.

Der Ausschluss muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung angekündigt werden.

§ 8

Auflösung der Samtgemeindejugendkonferenz

Die Samtgemeindejugendkonferenz kann auf Antrag von 20 % der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit aller benannten Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Samtgemeindejugendkonferenz verwaltet die Jugendpflege treuhänderisch das Kapital der Jugendkonferenz für die Zwecke der Jugend in der Samtgemeinde Fredenbeck.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung der Jugendkonferenz Fredenbeck erlischt mit dem Beschluss der Satzung für die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck.

Die vorhandenen Gelder der Jugendkonferenz Fredenbeck werden hiermit an die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck übertragen.

Diese Satzung für die Samtgemeindejugendkonferenz Fredenbeck ist am 05.05.2011 von 66% aller benannten Mitglieder der Samtgemeindejugendkonferenz angenommen worden und in Kraft getreten.

Die Satzung wurde am 05.05.2011 beschlossen.